



Verordnung über die Massnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Rahmenprogrammen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation (FRPBV)

Änderung vom 9. März 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 12. September 2014¹ über die Massnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Rahmenprogrammen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3

³ Die Beiträge werden für die folgenden Kosten ausgerichtet:

- a. Personalkosten unter Verwendung der effektiven Lohnansätze bis zu den Höchstbeträgen der Innosuisse; für die Bemessung der Beiträge für Beteiligungen im Rahmen von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b sind die Artikel 6 und 8 der Beitragsverordnung Innosuisse vom 20. September 2017² sowie die Artikel 5 und 6 der Vollzugsbestimmung Innovationsprojekte vom 16. November 2017³ sinngemäss anwendbar;
- b. weitere Kosten, die nachweislich für die Vorbereitung oder Durchführung der Forschung und Innovation im Rahmen der Schweizer Teilnahme entstehen; für die Bemessung der Beiträge für Beteiligungen im Rahmen von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b sind Artikel 5 Buchstabe b der Beitragsverordnung Innosuisse vom 20. September 2017 und Artikel 7 der Vollzugsbestimmung Innovationsprojekte vom 16. November 2017 sinngemäss anwendbar.

¹ SR 420.126

² SR 420.231

³ www.innosuisse.ch > Über uns > Rechtliche Grundlagen – Vollzugsbestimmungen

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

9. März 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr